

An die
Gemeinde Waldbrunn
Ordnungsamt
Alte Marktstraße 4
69429 Waldbrunn
Tel.: 06274/930-211
Fax: 06274/930-251

Anzeige einer Feuerstelle

Hinweis: Diese Anzeige dient dazu, die Ortspolizeibehörde der Gemeinde Waldbrunn, die Feuerwehr von Ihrer Feuerstelle in Kenntnis zu setzen. Bei extremen Wettersituationen (Trockenheit, Hitze, starker Wind) müssen wir uns (ggf. auch kurzfristig) vorbehalten, die beabsichtigte Feuerstelle zu untersagen. Geben Sie bitte unbedingt eine Mobilrufnummer an, unter der Sie an der Feuerstelle zu erreichen sind.

Beachten Sie die Hinweise auf dem nächsten Blatt.

Anzeigende(r), Verantwortliche(r):

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
Ort:
Telefon:
Mobiltelefon:

Feuerstelle:

Ort (genaue Angabe):
Datum:
Uhrzeit (von-bis)
Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

Allgemeine Hinweise:

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, sollte besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen angewandt werden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von der Ortspolizeibehörde zusätzliche Auflagen. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Abbrennen pflanzlicher Abfälle. Das Abbrennen pflanzliche Abfälle ist in einer speziellen Verordnung geregelt. Demnach dürfen nur pflanzliche Abfälle, die auf einem Grundstück im Außenbereich (außerhalb der bebauten Ortslage) angefallen sind, auf diesem auch verbrannt werden. Sie müssen zur Verbrennung zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden, ein flächenhaftes Abbrennen ist nicht erlaubt. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen,
50 m von Gebäuden und Baumbeständen.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Die Verbrennung ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt gerne zur Verfügung unter Tel. 06274/930-211.